

Technische Anschlussbedingungen

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH gelten für die Planung und Herstellung von Hausanschlüssen im Versorgungsgebiet der RWW. Grundlage für diese Bedingungen sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Ergänzenden Versorgungsbedingungen sowie die geltenden technischen Regelwerke. Diese Bedingungen müssen bei der Planung von Bauvorhaben und dem Anschluss von Bestandsgebäuden berücksichtigt werden.

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation (Kundenanlage). Sie beginnt mit einem Absperrventil an der Hauptversorgungsleitung und endet mit der zweiten Hauptabsperreinrichtung nach dem Wasserzähler bei den Kund*innen (siehe Abbildung 1).

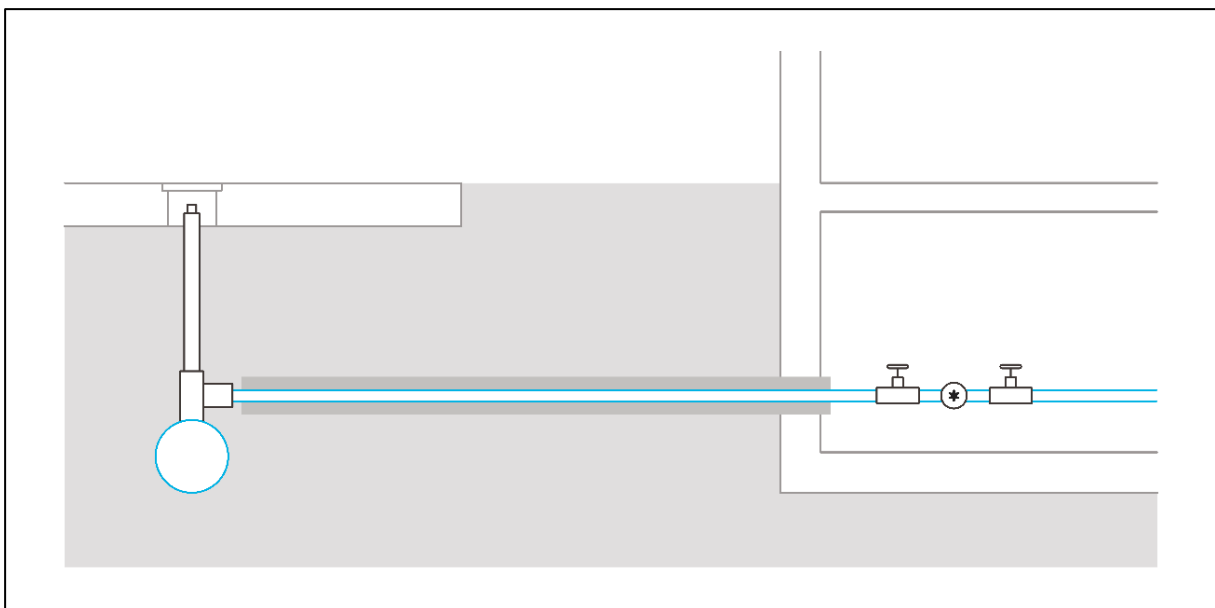


Abbildung 1: Schnittzeichnung Anbohrarmatur, Hausanschlussleitung im Schutzrohr und Hauseinführung

1. Planungsphase

Bereits in der Planungsphase ist die Ausrichtung und Lage des Hausanschlussraumes zu beachten. Dieser ist straßenseitig zugewandt zu planen, damit die Anschlussleitung auf dem kürzesten Wege in das Gebäude geführt werden kann. Hausanschlussleitungen müssen geradlinig und rechtwinklig zur Gebäudekante verlegt werden.

Grundsätzlich verlegt RWW Hausanschlussleitungen bis zu maximal 20 Metern (m) auf dem Kundengrund. Sollte das zu versorgende Gebäude weiter als 20 m von öffentlichen Straßen- und Wegeflächen entfernt stehen, wird ein bauseitig zu erstellender und geeigneter Wasserzählerschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze notwendig.

Wichtig:

- Hauseinführungen nicht im Bereich von Hauseingängen oder Lichtschächten einplanen (min. 80 Zentimeter (cm) Abstand/Überdeckung notwendig).
- Spätere Überbauungen oder -pflanzungen sind nicht zulässig.
- Beachtung der DIN 18012 Anschlusseinrichtungen für Gebäude – Allgemeine Planungsgrundlagen

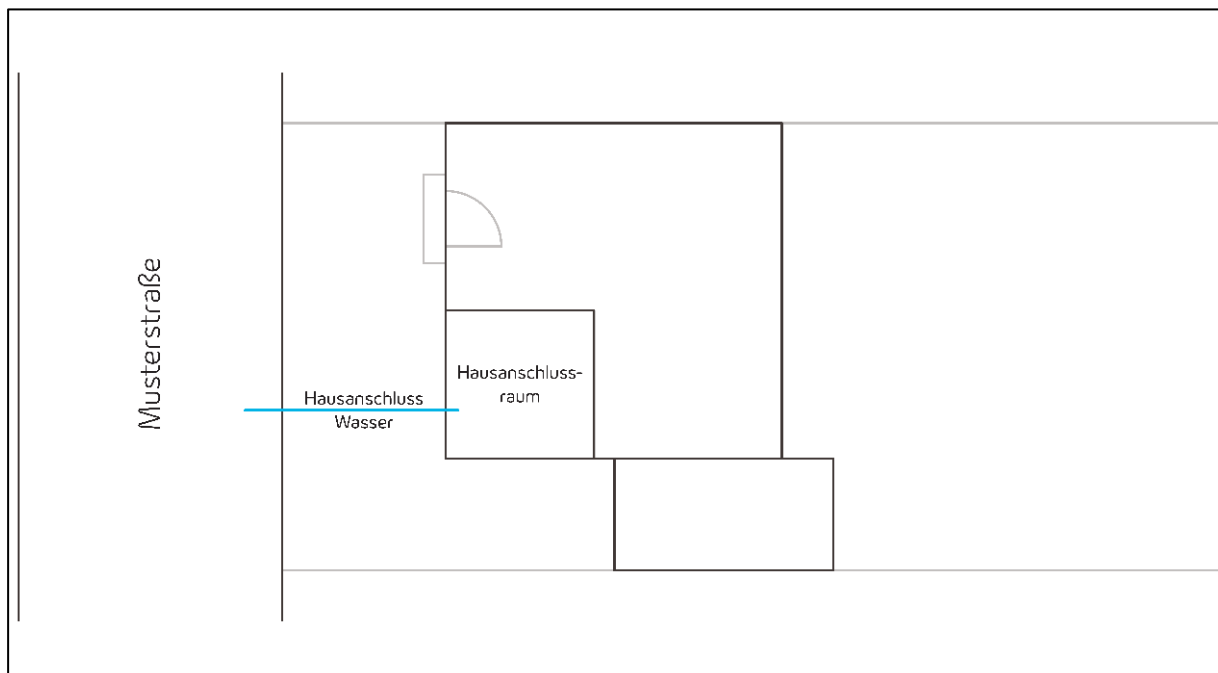


Abbildung 2: Skizze der optimalen Hausanschlussraumposition

1.1. Hausanschlussräume, -wände und -nischen nach DIN 18012

Laut DIN 18012 können die Übergabestellen für Trinkwasser unter Beachtung grundlegender Punkte nach den folgenden Varianten in Gebäuden errichtet werden:

- Hausanschlussraum (bei Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten),
- Hausanschlusswand (bei Gebäuden mit bis zu fünf Nutzungseinheiten),
- Hausanschlussnische (ausschließlich bei nicht unterkellerten Einfamilienhäusern).

Die einzuhaltenden Mindestmaße sind dabei wie folgt:

- für den Hausanschlussraum: Länge mindestens 2 m, Höhe mindestens 2,10 m, Breite mindestens 1,50 m (bei Belegung einer Wand) bzw. 1,80 m (bei Belegung gegenüberliegender Wände);
- für die Hausanschlusswand: Höhe mindestens 2,10 m, Länge entsprechend dem Platzbedarf der Anschluss- und Betriebseinrichtungen;
- für die Hausanschlussnische: Breite mindestens 0,875 m, Höhe 2,125 m, Tiefe mindestens 2,50 m.

Wichtig ist, dass vor den Anschluss- und Betriebseinrichtungen ein freizuhalten der Arbeits- und Bedienbereich vorzusehen ist. Dieser Bereich muss mindestens 1,20 m tief sein, in der Breite die Einrichtung seitlich um mindestens 0,30 m überragen und eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m aufweisen.

Die Wände, an denen die Anschlusseinrichtung montiert werden, sind dabei tragfähig zu gestalten. Hausanschlussräume sind mit einer abschließbaren Tür (lichte Breite mind. 0,875 Millimeter (mm), lichte Höhe mind. 2 m) auszustatten und bei größeren Gebäuden mit einer Kennzeichnung „Hausanschlussraum“ zu kennzeichnen.

1.2. Hauseinführung

Hauseinführungen dienen dazu das Produktenrohr spannungsfrei in den Baukörper einzuführen. Nach der Montage werden sie Bestandteil des Baukörpers.

1.2.1. Unterkellerte Gebäude

Standardmäßig wird der Hausanschluss über eine spezielle Einzelhauseinführung für unterkellerte Gebäude hergestellt, welche für nicht drückendes Wasser gemäß der DIN 18533, Wassereinflussklassen W1.1-E; bzw. W1.2-E ausgelegt sind. Für höhere Wassereinflussklassen oder andere geologische Bodenverhältnisse sind bauseitig geeignete Hauseinführungen zu erstellen.

1.2.2. Nicht unterkellerte Gebäude

Hausanschlüsse für Gebäude, die ohne Keller errichtet werden, werden standardgemäß durch einen von der RWW gestellten und bauseitig einzusetzenden Schutzrohrbogen ins Gebäude geführt.

Bei der bauseitigen Erstellung der Hauseinführung sind selbstverständlich die Einbauanleitungen und -hinweise des Herstellers zu beachten.

Der Schutzrohrbogen muss vor Erstellung der Bodenplatte an der für den Wassernetzanschluss vorgesehenen Stelle im zukünftigen Anschlussraum gesetzt und anschließend in die Bodenplatte einbetoniert werden. Der Rohrbogen ist dabei so zu positionieren, dass er axial ca. 0,1 m vom aufgehenden Mauerwerk und mindestens 0,1 m über die zukünftige Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) aus der Bodenplatte ragt (siehe Abbildung 5).

1.2.3. Mehrspartenhauseinführungen

Sollte bauseitig eine Mehrspartenhauseinführung für ein unterkellertes oder nicht unterkellertes Gebäude gewünscht sein, ist dies selbstverständlich auch möglich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Gebäudeeinführung gemäß den anerkannten Regeln der Technik (DVGW VP 601, DIN 18533) zugelassen, sowie nach Herstellervorgaben verbaut werden muss.

Wichtig:

Bevor eine Hauseinführung in das Gebäude eingesetzt wird, bitten wir darum den Trinkwasseranschluss zu beantragen und auf unseren Kostenvoranschlag zu warten. Im Kostenvoranschlag, den wir auf Basis Ihrer Angaben erarbeiten, werden auch die richtige Nennweite der Leitung und des Wasserzählers ausgewiesen. Dies ist für die Auswahl der richtigen Hauseinführung obligatorisch.

1.3. Wasserzählerschacht

Für Gebäude die mehr als 20 m von öffentlichen Straßen- und Wegeflächen zurückliegen, wird ein geeigneter Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze notwendig. Dieser ist bauseitig nach unseren Vorgaben zu erstellen.

Es sind folgende Varianten möglich:

1. Betonschachtringe oder gemauerter Schacht (siehe Abbildung 3)
2. Fertigschachtlösungen aus Kunststoff oder Beton (siehe Abbildung 4)

Wichtig:

Auch bei der Dimensionierung des Wasserzählerschachtes ist die Dimension der späteren Hausanschlussleitung und des dazugehörigen Wasserzählers ausschlaggebend. Ein geeignetes Modell kann erst ausgewählt werden, nachdem wir die Nennweite der Leitung und des Wasserzählers mit dem Kostenvoranschlag mitgeteilt haben.

1.3.1. Hinweise zu Wasserzählerschächten:

- Zählerschächte sind leicht zugänglich und möglichst außerhalb von Verkehrsflächen anzuordnen. Sie müssen begehbar, bzw. in Verkehrsflächen befahrbar sein. Die Statik ist entsprechend auszulegen.
- Zählerschächte sind wasserdicht auszuführen. Liegt drückendes Wasser im Einbaugebiet vor, ist der Wasserzählerschacht diesbezüglich besonders auszulegen.
- Die Schachtabdeckung sollte über Scharniere klappbar sein und ist gegen Zuschlagen zu sichern. Der Schachtdeckel muss zum Beispiel über ein Dreikantschloss verschließbar sein. Wird die Abdeckung aus Blech gefertigt, ist Riffelblech zu verwenden.
- Zwischen Schacht und Schachtabdeckung ist eine umlaufende Dichtung zu verbauen.
- Einstiegleitern müssen der DIN 3620 und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sind mit einer versenkbaren Einstieghilfe zu versehen.
- Der Schachtboden ist mit Gefälle zum Pumpensumpf auszuführen.
- Die Mindestüberdeckung der Anschlussleitung beträgt 1 m.

Einbaurichtlinie Schutzrohrbogen

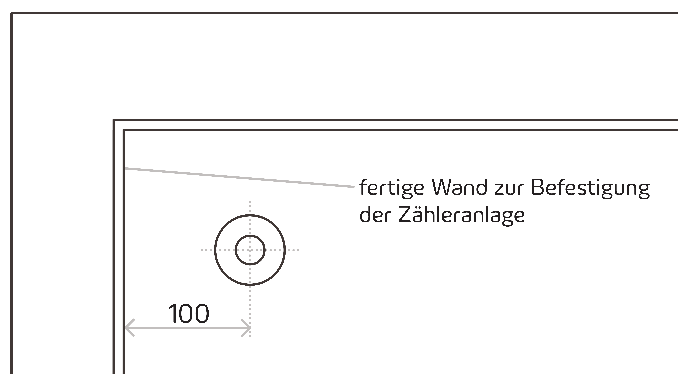
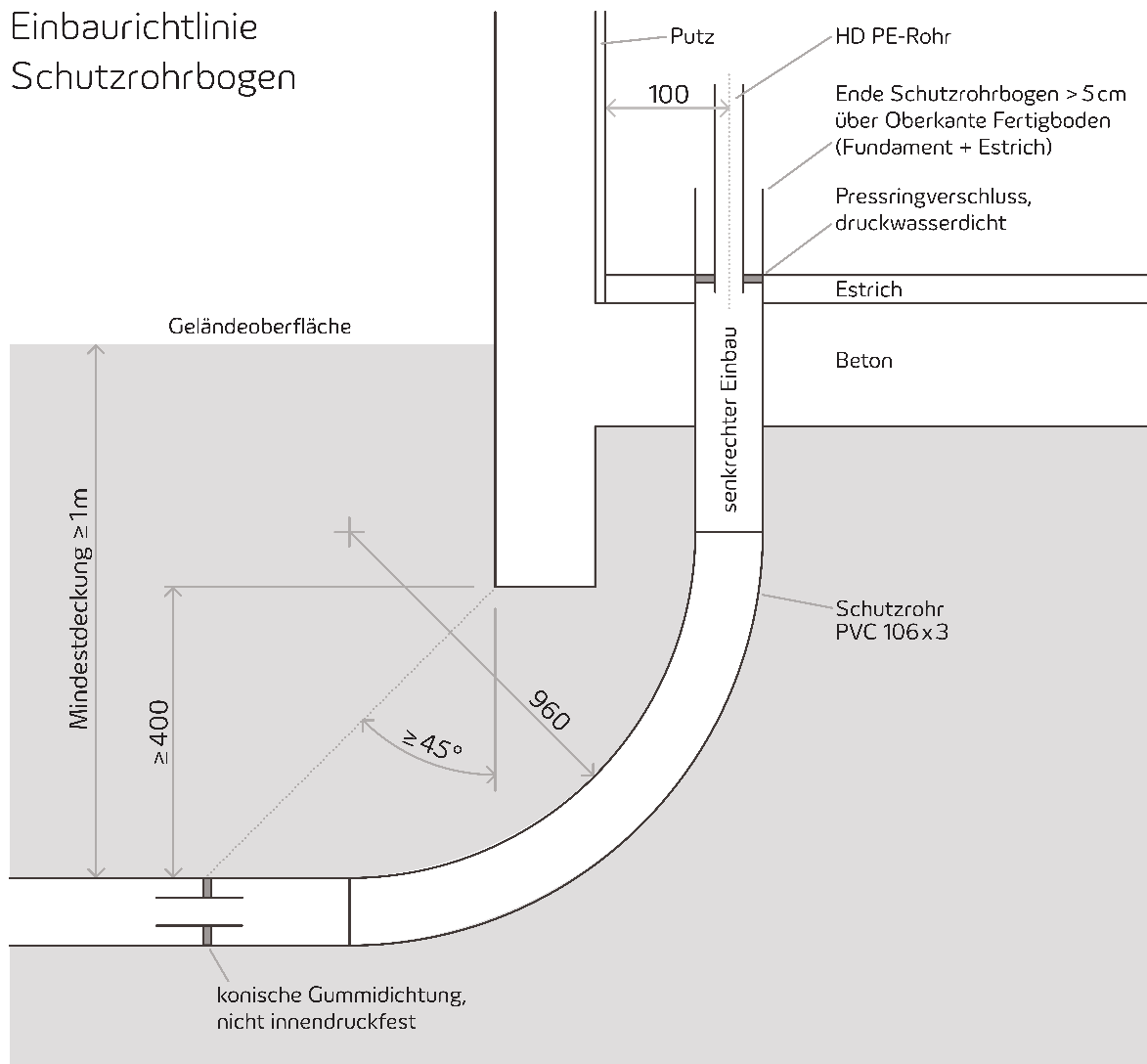


Abbildung 5: Einbaurichtlinie Schutzrohrbogen

1.4. Eigenleistung

Auf nicht öffentlichen Flächen können Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Hausanschlussleitungen vom Grundstückseigentümer durchgeführt werden. Bei der Erstellung eines Rohrgrabens oder einer Baugrube sind die Hinweise aus dem [Merkblatt](#) zwingend zu beachten.

Bitte reichen Sie die [Schriftliche Erklärung zur Durchführung von Eigenleistung](#) mit dem Antrag auf Wasserversorgung oder der schriftlichen Auftragsbestätigung ein. Ohne die Vorlage der Schriftlichen Erklärung zur Durchführung von Eigenleistung kann ein bauseitig erstellter Graben in der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt werden.

1.5. Eigenwasserversorgung

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung (DIN 1988 "Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen" - TRWI) sind Verbindungen beider Versorgungsanlagen nicht gestattet, um eine Beeinträchtigung bzw. Verunreinigung des Trinkwassers, welches dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird, auszuschließen.

Wenn auf Ihrem Grundstück geplant ist neben der Trinkwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz der RWW auch Wasser aus einer Eigenwasserversorgung zu nutzen sind Sie dazu verpflichtet uns die [Erklärung](#) mit dem Antrag auf Wasserversorgung spätestens jedoch mit der Auftragsbestätigung einzureichen.

1.6. Gestattung

Zum Anschluss eines Grundstückes, welches nicht unmittelbar an öffentlicher Straßen- und Wegefläche bzw. nicht in der direkten Nähe einer Hauptversorgungsleitung der RWW liegt, kann es erforderlich sein das Grundstück eines Dritten zur Ermöglichung der Trinkwasserversorgung in Anspruch zu nehmen. Da Hausanschlussleitungen im Versorgungsgebiet der RWW im Eigentum des Anschlussnehmers liegen, ist hierzu eine Vereinbarung zwischen den Grundstückseigentümern zu treffen. Bei Bedarf können wir Ihnen einen Entwurf zur Verfügung stellen. Vor Ausführung muss uns eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages vorliegen.

1.7. Löschwasserversorgung

Bei der Dimensionierung von Trinkwasseranschlussleitungen und Wasserzählern wird kein Löschwasserbedarf berücksichtigt. Die AVBWasserV gilt nicht für Industrieunternehmen und die Löschwasserversorgung. Bei Fragen zur Löschwasserversorgung wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle Ihrer Gemeinde. Dies ist in der Regel das Ordnungsamt oder die Abteilung vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr.